Anlage 2

BM-13 Frau Mehl 10.11.2015

Info über den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB)

1. *Was ist der Ausschuss?*

Rechtliche Grundlage in § 24 GO NRW (vormals § 6c) als inhaltliche **Ausgestaltung des Petitionsrechtes** (Art. 17 GG)

> *Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat ... zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ... und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen....*
>
> ⇨ Der Ausschuss entscheidet überwiegend nicht selbst, sondern verweist nur - ggf. mit einer Empfehlung - an das zuständige Gremium!

Übertragung der Erledigung auf „einen Ausschuss" (§ 24 Abs. Satz 3)

> Eigener AAB ist möglich, aber nicht zwingend nötig
> Derzeit geregelt in § 4 der Hauptsatzung der Stadt GL:
> *Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NW zur Erledigung übertragen.*

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder aktuell:
17 = 7 CDU
4 SPD
3 Bündnis 90/DIE GRÜNEN
1 von ehemaliger AfD - Fraktion (seit 16.08.15 Fraktion aufgelöst) entsandt
1 FDP
1 DIE LINKE.

Außerdem zwei beratende Mitglieder vom
- Stadtsportverband (Herr Adolphs)
- Seniorenbeirat (Frau Brosch)

2. *Historie*

Behandlung der AB bis 1984 im **Haupt- und Beschwerdeausschuss**
danach direkt im **Rat**
1994: Formulierung des § 24 GO NRW
1997: Verzicht auf einen AAB und **Übertragung an HA**
Ab Oktober 1998 zusätzliche Sitzungstermine für HA speziell zu den AB
HA Wunsch nach AAB
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.1998 zum „Aktiven Beschwerdemanagement"
Gründung des AAB in 1999 auf ausdrücklichen Willen aller damals im Rat vertretenen Fraktionen

Seit 2007 Möglichkeit zu Bürgervortrag zu Beginn und Ende der Beratung, sowie Verbleib im Plenum

Vorteile des eigenständigen AAB:

- Aktive Einbindung und „Wertschätzung" der Petenten
- unmittelbarer Kontakt mit Politik
- überwiegend positive Akzeptanz der Bürgerschaft, auch bei inhaltlichem Misserfolg durch aktive Teilhabe am Entscheidungsprozess
- einziges Einfallstor für Bürgerschaft direkt in den politischen Raum
  (neben direkter Ansprache an Politik über einzelne Ratsmitglieder oder die Fraktionen / Parteien)
- Spezielle Behandlung des Falles aus der Bürgerschaft mit hohem Stellenwert in der Tagesordnung; Anliegen geht nicht in umfangreicher Tagesordnung anderer Ausschüsse unter

3. *Was gehört in den AAB?*

Anregungen und Beschwerden können jederzeit an die Verwaltung herangetragen werden, unmittelbar an die zuständigen Stellen oder auch an die ZAB. => Rasche Klärung und Abarbeitung. Wenn die Verwaltung nicht reagiert oder der Verfasser nicht mit Ergebnis zufrieden ist => nächste Stufe BM anschreiben.

§ 24 GO ist eine Form des Petitionsrechts => der Weg wird beschritten, wenn auf „normalem" Weg nichts erreicht werden kann, man sich ungerecht behandelt fühlt, nicht erhört wird. Eingang muss **schriftlich** sein, also Brief oder Telefax (handschriftlich unterzeichnet!)

Anregung = der Wunsch, in einem bestimmten Sinne tätig zu werden
Beschwerde = der Wunsch, einen bestimmten Sachverhalt zu überprüfen, ein konkretes Verlangen. (keine bloßen Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, die kein bestimmtes Begehren enthalten)

Beispiele aus der Praxis:

- Mitte 2006 beschwerten sich Eltern über eine **Erhöhung der Elternbeiträge** für die Kinderbetreuung, hierzu gab es auch Anfang 2011 wieder eine Vielzahl von normalen Beschwerden und auch nach § 24 GO
- Anregungen zu **Lichtsignalanlagen oder Querungshilfen**, die von der Verwaltung bereits abgelehnt wurden
- Bis zum Beschluss über das Baulandkonzept (Nachverdichtung statt Verbrauch unberührter Flächen im Außenbereich): sehr viele Anregungen zur **Schaffung von Baumöglichkeiten /B-Plan-Änderungen**
- Einbezug oder Herausnahme einer Straße aus dem städtischen **Winterdienstplan oder der Straßenreinigung**
- Anregungen zu **Straßen(um)benennungen**
- Anregung zu einer **Draisinenstrecke auf dem alten Bahndamm**
- **Anregung zur Katzenkastrationspflicht**
- **Beschwerden gegen geplanten Kletterwald**

4. *Was gehört nicht in den AAB?*

Das ist in der Geschäftsordnung der Stadt geregelt, dort in § 30:

- Durch den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen,

wenn

a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die **Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist;**

b) eine **Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich** ist;

c) sie eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** zum Inhalt haben,

d) sie Anregungen und Beschwerden **städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis** enthalten,

e) mit ihnen **lediglich eine Rechtsauskunft begehrt** wird,

f) der **Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.**

Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.

- Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und **Beschwerden** ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die **Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.**

Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, **wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.**

5. *Wer darf schreiben?*

Jeder = sowohl Deutsche als auch Ausländer und Staatenlose; auch Minderjährige oder auch juristischen Personen des Privatrechts (rechtsfähige Vereine, AG, GmbH, sofern sie nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beherrscht werden, wie z.B. städt. Verkehrsbetriebe oder Stadtwerke).

Juristischen Personen des öffentl. Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu.

6. *Verfahren in der Verwaltung*

Die Anregungen und Beschwerden müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin eingegangen sein.

Die fertigen Einladungsdokumente müssen den Ausschussmitgliedern 1 Woche vor dem Termin zugegangen sein.

Fristgerechter Eingang bis Mitternacht	Zeit für Stellungnahmen und Vorlagenerstellung und Unterschriftseinholung	Fristgerechter Versandtag (3 Arbeitstage vorher)	Zugang Einladung	Sitzungsdatum
Mi. 04.11.15	**1 Arbeitstag!!** Da stets Infos von Kollegen und Unterschriften von Vorgesetzten benötigt werden, und diese nicht immer anwesend sind oder gerade Kapazitäten frei haben, ist dies kaum zu schaffen.	Fr. 06.11.15	Mi. 11.11.15	Mi. 18.11.15